

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Woltersdorf, Dorfstraße 1b, 21516 Woltersdorf

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung und verzichten allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Sämtliche verwendete personenbezogene Sprachformen sind als neutrale Formulierung zu verstehen, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Woltersdorf ist eine öffentliche Einrichtung und umfasst den Dorfgemeinschaftsraum mit WC-Anlage, sowie die Küche.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des DGH entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Das DGH wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf oder dessen Beauftragten verwaltet. Dieser entscheidet über die Zulassung der Veranstaltung.

Bei Differenzen und Abweichungen von der Ordnung entscheidet der Bürgermeister mit einem seiner Stellvertreter.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Das DGH ist eine Begegnungsstätte, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Die Durchführung privater Veranstaltungen ist zulässig.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr haben jederzeit Vorrang.
- (3) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner der Gemeinde Woltersdorf, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine.
- (4) Auswärtige Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Nutzungsberechtigung erhalten. Bei Terminkonflikten sind sie gegenüber Woltersdorfer Bürger nachrangig zu behandeln. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des DGH bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf oder dessen Beauftragter.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
- (3) Bei Terminkollisionen entscheidet der Bürgermeister, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden.

§ 4 Pflichten des Nutzungsinhabers

(1) Der Nutzungsgeber (Inhaber der Benutzungserlaubnis) ist verpflichtet,

- a. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten abzusprechen,
- b. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden sind unaufgefordert und spätestens bei der Übergabe an den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden,
- c. dafür Sorge zu tragen, dass infolge der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
- d. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
Die Schlüssel sind beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
- e. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens zur im Nutzungsvertrag festgelegten Übergabezeit in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Hierzu zählen die Reinigung der Räumlichkeiten, die Reinigung der Tische und Stühle, der Abwasch des Geschirrs und die selbstständige Entsorgung der Abfälle (eigene Müllsäcke). Das Licht ist nach der Veranstaltung zu löschen, die Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.
Bei Terminüberschreitung aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.
- f. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig und führt zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis.

(2) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter soll den Nutzungsgeber auf dessen Pflichten hinweisen. Der Nutzungsgeber hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.

Der Nutzungsgeber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührenordnung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

(3) Ist der Nutzungsgeber eine Organisation, so ist der Nutzungsgeber diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt und berechtigt ist. Die Person ist im Nutzungsvertrag genau zu benennen.

(4) Nutzungsgeber, die ihrer Reinigungspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Sicherheitsleistung wird hierzu gegebenenfalls angerechnet. Die Reinigung kann einem Dritten auf Rechnung des Nutzungsgebers übertragen werden.

(5) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsgeber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsgeber verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 5 Hausrecht

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf bzw. der Beauftragte üben das Hausrecht über das DGH aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsgeber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht

werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Woltersdorf und dessen Beauftragten bzw. Nutzungsnehmers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zur Nutzung überlassenen Räumen zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen ist verboten.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballonen, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (5) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Woltersdorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsnehmer haftet auch für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsnehmer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsnehmer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (5) Die Gemeinde Woltersdorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsnehmer, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Woltersdorf nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsnehmer, Nutzer oder Dritte in das DGH eingebracht haben.
- (6) Mehrere Nutzungsnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsnehmer gegen die Gemeinde Woltersdorf keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des DGH und des Inventars werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme ist eine Sicherheitsleistung gemäß Anlage bei dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Bei Schlüsselausgabe wird eine Rechnung überreicht, welche per Überweisung zu begleichen ist.
- (3) Gebührentschuldner ist der Nutzungsnehmer. Mehrere Nutzungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis des DGH nutzen sowie Nutzungsnehmer, die gegen diese Satzung verstößen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung des DGH ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Woltersdorf vom 12.09.2003 außer Kraft.

Woltersdorf, den 09.12.2025



Gemeinde Woltersdorf
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. J." or "R. J. K.".

Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
der Gemeinde Woltersdorf
Stand 01.01.2026

Nutzungsart	Gebühr in Euro
Kaution / Sicherheitsleistung	200,00 €
Tagungen der Gremien des Amtes Breitenfelde	0,00€
In der Gemeindevorvertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften	0,00€
Freiwillige Feuerwehr Woltersdorf	0,00€
Örtliche gemeinnützige Vereine und Organisationen	0,00€
Veranstaltungen der Kirche	0,00€
Jagdgenossenschaft	0,00€
Gewässerunterhaltungsverband	0,00€
Sportveranstaltungen für Woltersdorfer Bürger	0,00 €
Auswärtige gemeinnützige Vereine und Organisationen	150,00 €
Auswärtige Vereine und Organisationen	200,00 €
Private Nutzung Woltersdorfer Bürger	75,00 €
Private Nutzung auswärtiger Bürger anderer Gemeinden	250,00 €
Gewerbliche regelmäßige Nutzung	abweichende Gebühr

Die Anmeldung ist verbindlich mit der Zusage der Verfügbarkeit!